

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Potsdam

vom 16.06.2026

Präambel

Die Kreismitgliederversammlung ist der zentrale Ort des Kreisverbands Potsdam für demokratische Teilhabe, sachlichen Austausch und gemeinsame Entscheidungsfindung. Alle Mitglieder sollen die Möglichkeit haben, sich dabei konstruktiv einzubringen. Auf Barrierefreiheit wird geachtet.

Jede*r Teilnehmende soll in einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander gehört werden. Diskriminierende Äußerungen, persönliche Angriffe oder jede Form von Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung, Alter oder anderer persönlicher Merkmale haben keinen Platz in unseren Sitzungen. Wir fördern ein Klima, in dem konstruktive Kritik und unterschiedliche Perspektiven zum gemeinsamen Ziel einer zukunftsfähigen, solidarischen Kommunalpolitik beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Kreismitgliederversammlung (KMV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam.

§ 2 Versammlungsleitung und Gremienbesetzung

(1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) wählt auf Vorschlag des Kreisvorstands zur Gremienbesetzung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung ist mindestquotiert und kann sich aus Mitgliedern des Vorstands als auch weiteren Personen aus der Mitgliedschaft und darüber hinaus zusammensetzen. Ergänzungen aus der Versammlung sind möglich.

(2) Die Versammlungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit auf Grundlage dieser Geschäftsordnung und der Satzung, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Versammlungsleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge

(3) Weiter Gremien werden nach Bedarf durch den Kreisvorstand vorgeschlagen und durch die Versammlung bestätigt, beispielweise Zählkommission, Protokollführung oder Antragskommission. Über den Vorschlag zur Gremienbesetzung und mögliche Ergänzungen wird im Block in offener Abstimmung in einfacher Mehrheitswahl entschieden.

(4) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(5) Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann eine interne Sitzung beschlossen werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 4 Tagesordnung und Sitzungsablauf

(1) Der Kreisvorstand legt einen Entwurf für die Tagesordnung vor. Dieser kann die vorgesehene Dauer der einzelnen TOP enthalten. Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

(2) Das voraussichtliche Ende der Versammlung wird mit dem Versand der Einladung bekanntgegeben.

(3) Der Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung durch den Kreisvorstand oder die Kreisgeschäftsführung mit Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit.
2. Beschluss über das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung.
3. Beschluss über die Gremienbesetzung und Einsetzung der Versammlungsleitung
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Behandlung der Tagesordnung
6. Schließen der Sitzung

(4) Die Versammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung ändern (vgl. §7 Abs. 3 Nr. 1).

§ 5 Redebeiträge

(1) Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam. Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort.

(2) Die Versammlungsleitung schlägt in der Regel zu Beginn der Versammlung die jeweilige Redezeit u.a. für die Einbringung von Anträgen, Änderungsanträgen, sowie für Bewerbungsreden fest. Sie beträgt in der Regel 3 Minuten. Die Versammlung bestätigt den Vorschlag durch Abstimmung. Bei Überschreitung der Redezeit ist die Versammlungsleitung berechtigt, nach Mahnung das Wort zu entziehen.

(3) Aussprachen können im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.

(4) Redebeiträge erfolgen in der Regel nach einer quotierten Redeliste. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, stimmen die Frauen der Versammlung darüber ab, ob die Debatte dennoch fortgesetzt wird. Bei Bedarf kann die Redeliste per Los bestimmt werden. Die Versammlung kann die quotierte Redeliste erweitern und weiteren Personen das Rederecht erteilen, wenn es für den Ablauf der Veranstaltung oder dem Verlauf der Debatte zweckdienlich erscheint.

§ 6 Ordentliche Anträge, Anträge zum Kommunalwahlprogramm, Dringlichkeitsanträge, und Änderungsanträge (ÄA)

(1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge müssen digital bereitgestellt werden (Antragsgrün oder vergleichbare Anwendungen).

(2) Die Antragsfrist für ordentliche Anträge endet am dritten Tag vor Sitzungsbeginn um 23:59 Uhr.

(3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam bis zum Vorabend der Sitzung (23:59 Uhr) gestellt werden. Mit Zweidrittelmehrheit kann ein ÄA ausnahmsweise bis zum Beginn der Abstimmung zugelassen werden. Über Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt.

(4) Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme der Kreisschatzmeister*in.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Dringlichkeit ist bei Anträgen gegeben, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss eingetreten ist. Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für ihre Behandlung aussprechen. Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(6) Satzungsänderungsanträge haben eine Antragsfrist von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn um 23:59 Uhr. Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge mit verkürzter Frist eingebracht werden.

(7) Der Entwurf des Kommunalwahlprogramms muss 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Änderungsanträge zum Kommunalwahlprogramm müssen mindesten 10 Tage vor Sitzungsbeginn eingebracht werden. Der Kreisvorstand kann nach der Beschlussfassung selbst oder durch Beauftragung Anderer die redaktionelle Endfassung erstellen (lassen). Inhaltliche Änderungen sind dann nicht mehr möglich.

(8) Der weitestgehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Auf Antrag oder Vorschlag der Versammlungsleitung ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Nach Behandlung aller Änderungsanträge folgt die Schlussabstimmung.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder andere Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge (GO)

(1) Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam eingebracht werden. Während eines Redebeitrages, Wahlgangs oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. Sie sind möglichst frühzeitig zu stellen. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme in der Regel der einfachen Mehrheit.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind:

1) Anträge zur Tagesordnung:

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Erweiterung der Tagesordnung; abw. von Abs. (2) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten
- Auszeit; wird der Antrag von mehr als einem Drittel der Delegierten unterstützt, ist ihm stattzugeben
- Rückholanträge; abweichend von Abs. (2) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- Streichung eines Tagesordnungspunktes; abw. von Abs. (2) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich

2) GO-Anträge zur Behandlung gegenwärtiger, bereits eingebrachter Anträge:

- Nichtabstimmung
- Überweisung an den Kreisvorstand, Kreisparteierrat, Kreisarbeitsgemeinschaften
- Vertagung auf eine spätere KMV
- Zusammenfassung von Anträgen zur gemeinsamen/alternativen Beschlussfassung

- Teilung von Anträgen Verlängerung der Redeliste
- Schluss der Redeliste
- Abbruch der Debatte und Nichtabstimmung
- Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
- Nichtbefassung (nur vor Beginn der Aussprache möglich); abweichend von Abs. (2) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3) Anträge zur Beschlussfassung

- Auszählung des Abstimmungsergebnisses
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Einspruch gegen Abstimmungsfragen

(4) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben von 2 Händen gleichzeitig angezeigt. Sie sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln.

(5) Geschäftsordnungsanträge werden in einer einminütigen Einbringung von der antragstellenden Person begründet, danach gibt es die Möglichkeit einer Gegenrede. Meldet sich niemand für eine Gegenrede, gilt der Antrag automatisch als angenommen.

(6) Der weitestgehende GO-Antrag ist zuerst abzustimmen.

§ 8 Persönliche Erklärung

(1) Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort nach Ende eines TOP auf Antrag hin erteilt. Die Versammlungsleitung legt hierfür die Redezeit fest.

(2) Mit einer solchen Erklärung dürfen Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

§ 9 Offene Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Heben der Hand oder, bei Verwendung von Stimmkarten durch Heben der Stimmkarte.

(2) Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Auszählung

(1) Ist die Versammlungsleitung oder die Versammlung über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden die Stimmen gezählt.

§ 11 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen

(1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Wenn auf Nachfrage kein Widerspruch erhoben wird, kann auch offen gewählt werden, sofern es für ein zu wählendes Amt keine Gegenkandidatur gibt. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen (Parteitage) und zu Organen höherer Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen. Die Wahl von Kandidat*innen für Bundes-, Landes- oder kommunale Parlamente oder Ämter erfolgt ebenfalls geheim.

(2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 12 Kinderbetreuung

Bei Bedarf ist eine Kinderbetreuung zu organisieren und zu finanzieren. Der Bedarf ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen zuvor) beim Kreisvorstand anzumelden.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die KMV ist ein Beschlussprotokoll durch die eingesetzte Protokollführung zu erstellen.
- (2) Der Entwurf des Beschlussprotokolls wird nach Genehmigung durch den Vorstand den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und durch die nachfolgende KMV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Hausrecht

- (1) Während der KMV übt die Versammlungsleitung das Hausrecht aus.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 16.06.2026 in Kraft.